

# Das fehlerhafte Experiment

Vor 100 Jahren wurde in den USA das Alkoholtrinken verboten. Der Staat scheiterte damit grandios. Heute wird allerorten über legales Haschisch diskutiert, gleichzeitig dürfen unter 18-Jährige nicht mehr rauchen. Was lässt sich aus der Geschichte lernen?

STEPHAN KLIEHMSTEIN

BILDER: SHUTTERSTOCK/PICTURIDE



**V**or 100 Jahren, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, kämpften Puritaner in den USA verbissen gegen das Teufelszeug Alkohol. Mit der Ratifizierung der Prohibition als 18. Zusatz zur Verfassung wollte die Politik das Land trockenlegen. 13 Jahre lang. Das „Noble Experiment“, das ehrenhafte Experiment, sollte eine neue Ära einleiten. Doch es kam anders als gedacht.

Was als Schutz vor moralischem und sozialem Verfall geplant war, spielte vor allem Schmugglern und Mobstern wie Al Capone, Lucky Luciano, Frank Costello und Bugsy Siegel in die Karten. Denn die Nachfrage in der Bevölkerung nach Alkohol war ungeboren. Korruption, illegaler Handel und steigende Preise waren die Folge – ein Segen für die Mafia. Zugleich gab es überall im Land geheime Trinkstuben, sogenannte Speakeasies und Moonshiners, illegale Schwarzbrennereien. Das „Land der Freien“ ließ sich nicht widerstandslos austrocknen. Zudem fehlten die dringend benötigten Einnahmen aus der Alkoholsteuer und das Verbot ließ die Kriminalitätsrate nicht sinken, sondern deutlich ansteigen.

Es kam, wie es kommen musste: Am 5. Dezember 1933 hob der Kongress die Prohibition durch den 21. Verfassungszusatz wieder auf.

100 Jahre später gibt es viele Parallelen. Laut einem Bericht des Sozialministeriums zur Drogenituation in Österreich gab es 2017 insgesamt 42.130 Anzeigen wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz. Der größte Teil davon, nämlich 34.857 Anzeigen, betraf Cannabis – keine illegale Droge wird so häufig in Österreich konsumiert wie diese. Nach Angaben der EU-Drogenagentur haben 14,1 Prozent, also mehr als 1,2 Millionen Österreicher, in den vergangenen zwölf Monaten Cannabis konsumiert.

Ein Fall aus Salzburg: Seit 2014 belastete ein als Drogendealer überführter Koch eine Reihe von angeblichen Abnehmern, darunter einen ehemaligen Arbeitskollegen aus der Mozartstadt, dem er ab und dann Cannabis verkauft habe. Vier Jahre lang beschäftigte der Fall die Justiz, bis der Salzburger im Vorjahr rechtskräftig freigesprochen wurde – der Dealer konnte sich nicht mehr erinnern, ob es sich bei dem Angeklagten tatsächlich um einen seiner früheren Kunden gehandelt hat. Viel Rauch um nichts. Im Grunde auch ein Schaden: Denn

einem Angeklagten steht im Falle eines Freispruchs ein Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu. Diesen Pauschalbetrag hat der Bund zu leisten. Solche Prozesse kosten also viel Geld und zehren an den Ressourcen von Polizei und Justiz, die durch eine Entkriminalisierung entlastet werden könnten. In solchen Fällen sprechen Befürworter einer Cannabis-Legalisierung gerne von Hexenjagen. Gegner hingegen warnen davor, dass Cannabis als Einstiegsdroge für härtere Substanzen dienen kann und Langzeitauswirkungen kaum erforscht sind.

Fest steht aber auch, dass es bei der Verfolgung von Cannabis-Vergehen keineswegs nur um die „Big Player“ der Drogenszene geht. Laut Statistik blieb die beschlagnahmte Menge von Cannabis über die letzten zehn Jahre mit geringen Schwankungen relativ konstant. Aber die Zahl der Beschlagnahmen ist deutlich gestiegen. Das lässt die Vermutung zu, dass in den meisten Fällen eher kleinere Cannabis-Mengen konfisziert werden.

Steht das alles wirklich dafür? Oder ist es an der Zeit, den Konsum von Cannabis zu legalisieren, wie unlängst in Kanada geschehen? Dort können Erwachsene seit 17. Oktober letzten Jahres Cannabis legal als Frei-

zeitdroge konsumieren. Auch in den USA ist die Legalisierung auf dem Vormarsch: In einigen US-Bundesstaaten, darunter Kalifornien, Nevada, Maine und Massachusetts, ist der Konsum von Cannabis inzwischen legal und der Verkauf unter staatliche Kontrolle gestellt, auch wenn der Gebrauch, Besitz und Verkauf von Cannabis durch Bundesrecht per se verboten ist.

Schon vor Jahren beschrieb der italienische Autor und Journalist Roberto Saviano („Gomorra“), wie der Handel mit Marihuana in Mexiko dank der zunehmenden Legalisierung in den USA spürbar zurückging – nämlich um ganze 24 Prozent im Jahr 2014 im Vergleich zu 2011. Saviano ist überzeugt: Der damalige Rückgang ist auf die Legalisierung von Cannabis in den US-Bundesstaaten Colorado und Washington zurückzuführen. Positiver Nebeneffekt: Durch die Entkriminalisierung seien in diesen Bundesstaaten auch die Steuereinnahmen um viele Hundert Millionen Dollar gestiegen. Zudem werde die Milliardenindustrie der Drogenkartelle torpediert. Legalisierung als Alibi der desorganisierten Verbrechens. Europa sollte nachziehen, meint Saviano. Aktuell steuert die Regierung in die entgegengesetzte Richtung.

## Wer haftet beim kontaktlosen Bezahlen?

Bargeldlos.

Grundsätzlich stehen Banken und Kreditkartenbetreiber in der Pflicht. Wie Höchststrichter zuletzt geurteilt haben.

WOLFGANG ZARL

Das bargeldlose Zahlen wird den Kunden immer leichter gemacht. Mit Bankomaten-, Kredit- oder Prepaidkarten kann an das Zahlterminals bargeldlos entweder durch Eingabe einer PIN autorisiert oder kontaktlos und unautorisiert bezahlt werden. Aber wer haftet im Fall des Missbrauchs?

Nach der jüngsten Reform des Zahlungsdienstgesetzes gibt es grundsätzlich eine verschuldensunabhängige Haftung der Bank oder Kreditkartengesellschaft in voller Höhe für Zahlungsvorgänge, die vom Kunden nicht autorisiert waren. Hat hingegen der Kunde den Schaden betrügerisch oder durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Sorgfaltspflichten herbeigeführt, stehen ihm diese Ansprüche nicht zu. Überdies muss er den gesamten Schaden ersetzen.

Nach dem jüngsten Entscheid des Obersten Gerichtshofs (OGH) gilt dies aber nur bei missbräuchlicher Verwen-

dung eines Zahlungsmittels mit personalisierten und geheimen Sicherheitsmerkmalen, etwa mit Unterschrift oder PIN.

Den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstigen nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments (Karte und/oder PIN) hat der Kunde dem Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Andernfalls geht der Anspruch auf Ersatz des Schadens verloren.

Bei leichter Fahrlässigkeit des Kunden muss dieser den Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro selbst ersetzen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Bankomat- oder Kreditkarte nicht bemerken konnte.

Die Höchststricher haben zuletzt geurteilt, dass es beispielsweise nicht fahrlässig ist, wenn der Kunde den PIN-Code für die Zahlungskarte notiert, vorausgesetzt,

diese Notiz wird von ihm an einem sicheren, für Dritte gewöhnlich unzugänglichen Ort verwahrt. Ob es einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten bedeutet, wenn eine Bankomatkarte in einem abgestellten, versperrten Fahrzeug aufbewahrt wird, darüber waren sich die Höchststricher bisher noch nicht einig.

In den meisten Geschäften kann bereits seit Jahren mit Zahlkarten mithilfe der sogenannten Nahfeldkommunikation (kontaktlos und ohne Eingabe einer PIN) bezahlt werden. Diese unautorisierte Zahlungsmöglichkeit erleichtert natürlich Missbrauch. Um den dadurch verursachten Schaden möglichst gering zu halten, ist das unautorisierte Bezahlen, nur Ausnahmen abgesehen, nur bis zu einem Betrag von 25 Euro

möglich. Wird dieses Limit überschritten, benötigt man zum Beispiel wieder eine PIN.

Eindeutig ist dazu auch hier die Meinung der Höchststricher, was die Haftung betrifft: Das Risiko für unautorisierte Bezahlvorgänge ohne personalisierte Sicherheitsmerkmale, wie beim berührungsgelosen Zahlen (NFC), tragen stets Bank oder Kreditkartengesellschaft. Denn der Zweck personalisierter Sicherheitsmerkmale ist es, den Kartenbesitzer vom berechtigten Karteninhaber zu unterscheiden. Alle Merkmale der Karte, die allein mit dem faktischen Besitz an der Karte übergeben, kommen dafür nicht in Betracht.

Wolfgang Zarl (Bild) ist Rechtsanwalt in Salzburg.

